
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für QM & IT Beratungsleistungen, Schulungen & Webinare und den Tecurat Onlineshop

der

tecurat GmbH

An der Eichheide 17, 14621 Schönwalde-Glien OT Pausin

(im nachfolgenden **tecurat** oder **Auftragnehmer** genannt)

Stand: 14.08.2025

TEIL A	ALLGEMEINER TEIL	2
TEIL B	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TECURAT IT DIENSTLEISTUNGEN	6
TEIL C	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN TECURAT ONLINE-SHOP	8
TEIL D	WIDERRUFSBELEHRUNG UND WIDERRUFSFORMULAR (ENDVERBRAUCHER)	10
TEIL E	VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG (AVV) GEMÄß ART. 28 DSGVO	11
TEIL F	TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN (TOMS)	14

Teil A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der § 1 bis § 16 gelten für sämtliche Beratungs- Dienstleistungs- und Onlineangebote der tecurat und für sämtliche Verträge der tecurat mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der tecurat angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

(2) Soweit Beratungsverträge oder -angebote der tecurat Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Die Tätigkeit des Auftragnehmers ¹besteht – sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.

(2) Sofern der Auftragnehmer für den Auftraggeber als Auftragsverarbeiter im Sinne der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) tätig wird, verpflichtet er sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit der EU-DSGVO erfolgt.

(3) Der konkrete Inhalt und Umfang der zu erbringenden Tätigkeit wird im Leistungsangebot des Auftragnehmers beschrieben und mittels schriftlicher Angebotsannahme bzw. Bestellung vom Auftraggeber bestätigt.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsweiterung durch den Auftragnehmer auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder entgegennimmt.

(5) Das Erbringen juristischer oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

(6) Sofern nicht anderweitig vertraglich festgehalten, wird ein konkreter Erfolg weder geschuldet noch garantiert.

(7) Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über die Art, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Umsetzung der vom Auftragnehmer empfohlenen oder abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.

(8) Der Auftragnehmer legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen bei seiner Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der

Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages vom Auftragnehmer Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

(9) Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftragnehmers. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber trägt oder diese übernimmt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt einen zuständigen Ansprechpartner, der sämtliche erforderlichen Fragen beantworten und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen treffen kann. Ergänzend stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

(3) Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen.

(4) Die gesamte Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in den Sprachen Deutsch oder Englisch. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, notwendige Unterlagen in Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen. Sollten im Rahmen der angebotenen Leistungen Mitarbeitergespräche erforderlich sein, stellt der Auftraggeber sicher, dass diese in Englisch oder Deutsch geführt werden können. Die Unterstützung weiterer Sprachen ist vom Auftraggeber vor Auftragserteilung anzufordern und von tecurat nach Möglichkeit zu bestätigen.

(5) Leistungsspezifische Mitwirkungspflichten können von den allgemeinen Mitwirkungspflichten abweichen und werden in den

¹ Die in diesen AGBs verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter

Teildokumenten B und C oder aber in dem jeweiligen Leistungsangebot geregelt.

§ 4 Datensicherung des Auftraggebers

Wenn die von der tecurat übernommenen Aufgaben Arbeiten von tecurat Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der tecurat-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

§ 5 Vergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, nach Aufwand gemäß den jeweils im Leistungsangebot vereinbarten Stunden bzw. Tagessätzen (ein Tag entspricht acht Stunden), zzgl. Reisekosten und Spesen abgerechnet.

(2) Zeit- und Vergütungsprognosen des Auftragnehmers in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar. Abweichungen zu der Schätzung können vom Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die vom Auftragnehmer nicht vorhersehbar sind bzw. beeinflusst werden können.

(3) Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z.B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.

(4) Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über dem prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfang, besitzt der Auftraggeber nach Information durch den Auftragnehmer ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis zu bezahlen.

(5) Bei Stornierung von vereinbarten Leistungsinhalten durch den Auftraggeber zahlt dieser für Absagen mit einer kürzeren Vorlaufzeit als 10 Werktage vor Durchführungstermin 100% des vereinbarten Honorars als Ausfallhonorar. Im Falle einer kurzfristigen Terminverschiebung durch den Auftraggeber fällt kein Honorar an. Absagen oder Terminverschiebungen müssen stets in Textform per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

(6) Für Einsätze, die auf Wunsch des Auftraggebers, werktags (Montag – Freitag) zwischen 20:00 Uhr – 6:00 Uhr (CET/CEST) erfolgen, werden die gebuchten und abrechenbaren Aufwände mit dem Faktor 1,5 multipliziert. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden diese mit dem Faktor 2,0 multipliziert. Vom Auftraggeber gewünschte Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber vor Auftragserteilung anzufordern und von der tecurat zu bestätigen.

(7) Eine Abrechnung der Leistungen zum Festpreis ist möglich, sofern die zu erbringende Leistung eine Leistung darstellt, die als Gewerk erbracht und durch den Auftragnehmer abgenommen

werden kann. Sofern eine Leistung zum Festpreis erbracht wird, ist der Auftragnehmer nicht zu einer Schätzung oder Dokumentation der Aufwände verpflichtet. Sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind Reisekosten und Spesen im Festpreis enthalten.

(8) Die Projektkosten erhöhen sich ggf. um allgemeine Spesen für beispielsweise Bankgebühren, Büromaterial oder Kommunikation. Diese werden 2% des Honorarvolumens nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber überschreiten.

(9) Der Auftraggeber verpflichtet sich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist die Kosten zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Es bedarf keiner weiteren Mahnung. Es fallen pauschale Mahngebühren von 50 EUR an.

(10) Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(11) Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Rechnungen werden ohne Abzüge mit Zugang beim Auftraggeber fällig. Rechnungen sind wie auf der Rechnung angegeben jedoch spätestens am 14. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu überweisen.

§ 7 Steuerliche Regelungen

(1) Bei der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die tecurat mit Auftragserteilung über die Rechnungsadresse und den jeweiligen Ort der Leistungserbringung zu informieren. Gilt dieser Ort der Leistungserbringung als eine Betriebsstätte des Auftraggebers, ist er als Leistungsort zu berücksichtigen und bei der Rechnungsstellung die für diesen Ort korrekte, steuerliche Regelung anzuwenden. Erfolgt hierzu keine gesonderte Information des Auftraggebers geht die tecurat davon aus, dass die im Angebot genannte Adresse sowohl als Rechnungsadresse als auch als Ort der Leistungserbringung anzunehmen ist.

(3) Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, bei einem bzw. mehreren Leistungsorten außerhalb von Deutschland, der tecurat folgende Informationen mit Auftragserteilung zu übermitteln:

- (a) Leistungsort außerhalb von Deutschland aber innerhalb der EU: Angabe der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT-Nummer) der gemäß Absatz 2 an die tecurat kommunizierten Leistungsorte.
- (b) Leistungsort außerhalb von Deutschland und außerhalb der EU: Vorlage einer vom zuständigen, ausländischen Finanzamt ausgestellten „Bescheinigung über die Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)“ der gemäß Absatz 2 an die tecurat kommunizierten Leistungsorte.

(4) Befindet sich der Leistungsort außerhalb von Deutschland, weist die tecurat keine Umsatzsteuer bei der Rechnungsstellung aus, sofern der Auftraggeber der tecurat vor der ersten Rechnungsstellung die unter § 7 Abs. (2) und (3) aufgeführten erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen für die Berücksichtigung der Umsatzsteuer zeitgerecht übergibt. Werden die erforderlichen Nachweise nicht zeitgerecht übermittelt, ist die tecurat berechtigt, die Rechnung unter Ausweis der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (nach derzeitiger Rechtslage 19%) zu stellen und an das zuständige deutsche Finanzamt abzuführen.

(5) Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) und ggf. der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie. Demnach ist die Erbringung einer sonstigen Leistung an einen im Drittland ansässigen Unternehmer nicht in Deutschland steuerbar. Dies hat zur Folge, dass die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer (netto) gestellt wird.

Es wird vereinbart, dass eventuell nach anderen als den Deutschen Gesetzen anfallende Steuern und Abgaben der Leistungsempfänger (wirtschaftlich) schuldet und die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Deklaration gegenüber dem lokalen Fiskus trägt. Diese Vereinbarung umfasst alle Steuerarten insbesondere auch die Umsatzsteuer und sämtliche Quellensteuern. Alternativ erhöht sich der Preis für die erbrachten Leistungen um diese Steuern und Abgaben. Der Leistungserbringer ist zur Nachforderung dieser Steuern und Abgaben beim Leistungsempfänger auch über den Zeitpunkt des Abschlusses des Leistungsaustauschs berechtigt.

§ 8 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

(1) Die tecurat kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die tecurat die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die tecurat beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der tecurat, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der tecurat die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die tecurat mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit diese Maßnahmen nicht rechtswidrig und von der tecurat verursacht worden sind.

(2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die tecurat berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von § 8 Abs. (1) die Leistung der tecurat dauerhaft unmöglich, so wird die tecurat von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

(3) Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der tecurat zu vertreten sind, gelten ergänzend § 9 Abs. (5) bis (8).

§ 9 Haftung

(1) Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

(2) Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg der vom Auftragnehmer empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für einen mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Auftraggebers.

(4) Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, falls der eingetretene Schaden und/oder etwaige Mängel eines von tecurat erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß § 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Auftraggeber führen. Die tecurat übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Auftraggebers, die auf Nichtbeachtung der Sicherungspflicht gemäß § 4 beruhen.

(5) Für Schäden des Auftraggebers haftet die tecurat bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die tecurat für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der tecurat vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(6) Die Haftung der tecurat beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die tecurat vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 20.000 € pro Schadensfall. Für Schäden haftet die tecurat nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung, oder soweit die vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der tecurat verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

(7) Die Beschränkungen in § 9 Abs. (5) und (6) gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von der tecurat zu erstellenden Werkes beruhen.

(8) Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die tecurat verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Geheimhaltung

(1) "Vertrauliche Informationen" sind, unabhängig davon, ob als "vertraulich" bezeichnet oder nicht, sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die die Parteien zum vorgenannten Zweck miteinander austauschen. Als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten insbesondere:

- (a) Angebots- und Vertragsunterlagen, Projektinhalte- und Ergebnisse, Spezifikationen, Zeichnungen, Softwarematerialien, Daten, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse;

- (b) Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art und Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- (c) Das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Vertrauliche Information erhalten hat, beweisen kann, dass die Vertrauliche Information:

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist; oder
- (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung an die entgegennehmende Partei dieser bereits uneingeschränkt, d.h. rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht, bekannt waren, wobei sich ein entsprechender schriftlicher Nachweis im Besitz dieser Partei befindet; oder
- (c) unabhängig von den offenbarten Informationen von der entgegennehmenden Partei selbst entwickelt wurde, was durch Einsicht in die schriftlichen Akten nachweisbar ist; oder
- (d) der entgegennehmenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht wurde; oder
- (e) gemäß schriftlicher Zustimmung durch die offenbarende Partei von derartigen Einschränkungen befreit ist.

(2) Die Parteien versprechen einander:

- (a) Dass sie vertrauliche Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das sie gewöhnlich für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen zugrunde legen, als vertraulich behandeln;
- (b) Dass sie vertrauliche Informationen nur zu dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zweck verwenden;
- (c) Die Offenlegung solcher Informationen auf den Kreis der Mitarbeiter zu beschränken, die diese Kenntnisse für den vorgesehenen Zweck benötigen und die berechtigten Mitarbeiter über die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu unterrichten. Durch die Parteien wird sichergestellt, dass sämtliche berechnete Mitarbeiter vom wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis nehmen;
- (d) Sofern die Parteien im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Verträge mit Dritten eingehen, mit diesen Dritten Vereinbarungen zu schließen, die dieser Vereinbarung inhaltlich entsprechen und deren Einhaltung sicherzustellen;
- (e) Angaben über angebotene, ausgehandelte oder geänderte Beträge von Entgelten, Verrechnungspreisen,

Provisionen oder sonstige im Rahmen eines Vertragsverhältnisses vereinbarten Zahlungen keinesfalls Dritten offenzulegen und Sorge dafür zu tragen, dass nur solche ihrer Mitarbeiter Kenntnis von diesen Angaben erlangen, für die es zur Entscheidung über die Eingehung eines Vertragsverhältnisses oder die Durchführung eines geschlossenen Vertrages unbedingt erforderlich ist;

- (f) Die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und die Beachtung des Datenschutzes i. S. d. Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO.

(3) Jede Vertragspartei ist zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen berechtigt, soweit sie aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist, die andere Partei (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehene und angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung ist es möglich, dass die Berater und/oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Einsicht in die von dem Auftraggeber etwaig gespeicherten, personenbezogenen Daten nehmen. Die Einsichtnahme ist datenschutzrechtlich als Übermittlungsvorgang zu qualifizieren.

(2) Mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bzw. des Angebotes, die Bestandteil des intendierten Vertrages ist, versichert der Auftraggeber, dass er zur etwaigen Übermittlung von personenbezogenen Daten berechtigt ist. Andernfalls schließt der Auftraggeber die Einsichtnahme von personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Pseudonymisierung oder Anonymisierung) aus.

(3) Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter, die mit der Vertragserfüllung betraut sind, auf die strenge Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Etwaige im Rahmen der Leistungserbringung eingesehene personenbezogene Daten wird der Auftragnehmer nicht speichern oder nur speichern, nutzen oder verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zwingend erforderlich ist.

(4) Im Übrigen erfolgt jede weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf die Daten des Auftraggebers nur im Rahmen dieser Weisung verarbeiten oder nutzen. (e) schließen die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ab.

(5) Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen – z.B. im Handelsrecht oder Steuerrecht – werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob

eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht. Die Prüfung der Aufbewahrungspflichten und Löschung von Daten durch den Auftragnehmer erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 12 Sonstige Tätigkeiten

Dem Auftragnehmer steht es frei, für andere Auftraggeber tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

§ 13 Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung ausschließlich für den vertraglich vorausgesetzten Zweck ohne örtliche, persönliche oder quantitative Einschränkungen zu gebrauchen. Hierzu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das unwiderrufliche, weltweite, zeitlich unbefristete und nicht-ausschließliche Nutzungsrecht ein. Die eigene Verwertung dieser genannten Rechte wie die Veräußerung oder kommerzielle Weitergabe durch den Auftraggeber ist untersagt, das heißt insbesondere: Eine Verwendung der Arbeitsergebnisse bzw. der Versuch der Verwendung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages, z. B. die Ergebnisse usw. in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen, ist dem Auftraggeber untersagt.

(2) Die kommerzielle Weitergabe von Schulungsunterlagen und Dokumentenvorlagen durch den Auftraggeber ist von der Übertragung der Nutzungsrechte gem. § 13 Abs. (1) ist ebenso ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber räumt der Auftragnehmerin das kostenlose, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, den Kundennamen, das Kundenlogo sowie eine Verlinkung auf die Webseite des Auftraggebers im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit der Auftragnehmerin zu Werbezwecken als Referenzkunden sowohl in Print- als auch in elektronischen Medien zu verwenden. Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 14 Rückmeldung zu den Leistungen des Auftragnehmers

Um die Leistungen kontinuierlich zu verbessern und an die Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen, bittet der Auftragnehmer den Auftraggeber, nach der Durchführung der angebotenen Leistungen Rückmeldung über die Zufriedenheit zu geben.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Alle Anhänge der Leistungsvereinbarung bzw. des Angebotes sind Bestandteil des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Regelungen in den Leistungsvereinbarungen ersetzen bei Abweichungen die AGB.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausgeschlossen.

(3) Sollte eine Regelung aus einer Leistungsvereinbarung oder dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Geschäftsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Geschäftsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(5) Der ausschließliche Gerichtsstand ist Potsdam, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Der Auftragnehmer ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

(6) Der deutsche Vertragstext der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Bestandteile sowie die Leistungsangebote des Auftragnehmers besitzen im Zweifelsfall Vorrang gegenüber Übersetzungen in anderen Sprachen.

(7) Leistungsspezifische AGB können von den allgemeinen AGB abweichen und werden in den Einzelvereinbarungen, Leistungsinhalten oder in den AGB Teildokumenten Teil B und Teil C geregelt.

Teil B Besondere Bedingungen für tecurat IT Dienstleistungen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die zusätzlichen Bestimmungen des Teil B dieser Vereinbarung sind vorrangig zu den in Teil A aufgeführten Bestimmungen und gelten für Leistungen des Auftragnehmers, bei denen er im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für den Auftraggeber Konfigurations- und Optimierungsarbeiten (nachfolgend **Softwarekonfiguration** genannt) an Softwaresystemen vornimmt. Bei diesen Softwaresystemen handelt es sich vorrangig um Daten- und Prozessmanagementsysteme. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2 Haftung, Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

(1) Der Auftragnehmer ist weder der Hersteller noch der Eigentümer der zu konfigurierenden Software sowie der Hardware, auf der diese Software betrieben wird. Durch die IT-Dienstleistung erfolgt kein genereller Übergang der Haftung an der zu konfigurierenden Software oder Hardware des IT-Systems.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Auftraggeber die vollumfänglichen und uneingeschränkten Rechte an dem zu konfigurierenden IT-System und/oder der Applikation innehat, sowie der Tatsache, ob der Auftraggeber autorisiert ist, Änderungen an der Softwarekonfiguration vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(3) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefähr-entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber die Konfigurationsarbeiten während der Ausführung unterbricht.

§ 3 Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers

(1) Wird der Auftragnehmer von einem Dritten (z.B. ein Kunde oder Dienstleister des Auftraggebers) aufgrund etwaiger Auswirkungen der Softwarekonfiguration auf das IT-System und/oder die Applikation in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen freizustellen, sofern

- (a) die erbrachte Konfigurationsleistung einem anerkannten und angemessenen Standard entsprach (andernfalls gilt Teil A § 9 entsprechend) oder
- (b) der Schaden aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers (mit-) verursacht wurde, weil der Auftraggeber ein fremdes IT-System/eine fremde Applikation ohne entsprechende Erlaubnis hat testen lassen, betroffene Dritte, wenn erforderlich, nicht oder nicht mit angemessener Frist über die stattfindende Softwarekonfiguration informiert hat oder über keine datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Übermittlung von personenbezogenen Daten verfügt hat.

(2) Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftragnehmer oder dessen eingesetzten Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen aus der außergerichtlichen, behördlichen und/oder gerichtlichen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Auftraggeber hat dabei sämtliche Kosten und Gebühren für die notwendige rechtliche Verfolgung zu übernehmen sowie sämtliche Schäden, Verluste und Ausgaben zu ersetzen.

§ 4 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass die Konfigurationsarbeiten an der Software vorübergehenden Einfluss auf die Integrität und Verfügbarkeit der jeweiligen IT-Systeme und/oder Applikationen haben können.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet und stellt sicher, dass die für die zur Konfiguration der Software verwendeten Methoden und Werkzeuge einem anerkannten und angemessenen Standard entsprechen.

(3) Eine weitergehende Verpflichtung oder Gewährleistung des Auftragnehmers besteht nicht. Der Auftragnehmer unterliegt keiner Gewährleistungshaftung bei einem Schaden aufgrund einer Beeinträchtigung der Integrität und/oder der Verfügbarkeit des zu konfigurierenden IT-Systems und/oder der Applikation, der durch eine ordnungsgemäße, das heißt durch eine mit anerkannten und angemessenen Standards durchgeführten Bearbeitung hervorgerufen wird oder wurde.

(4) Im Übrigen gilt Teil A § 9 entsprechend.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Mit Beauftragung der Leistungsvereinbarung versichert der Auftraggeber, dass die Softwarekonfiguration auf den durch den Auftraggeber zum Zweck der Durchführung schriftlich übermittelten IT-Systemen und/oder Applikationen des Auftraggebers erfolgt, bzw. erfolgen soll.

(2) Insoweit die Softwarekonfiguration nicht auf den IT-Systemen und/oder Applikationen des Auftraggebers erfolgt, versichert der Auftraggeber mit Beauftragung der Leistungsvereinbarung, dass er das vollumfängliche und uneingeschränkte Recht zur Durchführung der Modifikation auf den IT-Systemen und/oder Applikationen hat.

(3) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass er über das uneingeschränkte Recht zur Beauftragung des Auftragnehmers zur Durchführung der Softwarekonfiguration und die Rechte für den Zugriff auf die IT-Systeme und/oder Applikationen verfügt.

(4) Vor der Durchführung der Softwarekonfiguration durch den Auftragnehmer, verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche durch den Auftragnehmer zu bearbeitenden IT-Systeme und/oder Applikationen und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Backup zu sichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Nutzung der Dienstleistung zu treffen, um die IT-Systeme und/oder Applikationen und Daten notfalls nach Softwarekonfiguration wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen zu können.

(5) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer abhängig von der Art der Konfigurationsarbeiten die zur – möglichst sicheren und schadlosen – Durchführung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Vor Durchführung der Softwarekonfiguration wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilen, welche Informationen benötigt werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer daraufhin die erforderlichen Informationen zeitgerecht, vollständig und richtig zu Verfügung stellen.

(6) Der Auftraggeber informiert mit angemessener Frist vor Durchführung der Softwarekonfiguration etwaig betroffene Dritte über die durchzuführenden Arbeiten, da bei einer Softwaremodifikation trotz ausreichender Sicherheit eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser IT-Systeme und/oder Applikationen nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Softwarekonfiguration Schäden in bestehenden IT-Systemen und/oder Applikationen auftreten können. Insbesondere können durch die Softwarekonfiguration Beeinträchtigungen und Veränderungen von Inhalten und Daten wie zum Beispiel auf einer Formularseite in Form von Layout-Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Servers des Auftraggebers auftreten. Diese Schäden sind meist nur durch das Einspielen von (partiellen) Backups, oder durch – teilweise umfangreiche – Nachbearbeitung durch den Auftraggeber zu beheben. Darüber hinaus wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die IT-Systeme und/oder Applikationen des Auftraggebers während der Softwarekonfiguration möglicherweise nicht nutzbar sind.

§ 6 Eingesetzte Tools und Werkzeuge

(1) Im Rahmen von technischen Sicherheitsanalysen nutzt der Auftragnehmer Tools und Methoden, die dem Stand der Technik entsprechen und für die Schnittstellen der zu konfigurierenden Softwaresysteme geeignet sind. Sind für den Betrieb der Softwarekonfiguration zusätzliche Lizenzen erforderlich, so sind diese Lizenzkosten in den jeweiligen Angeboten bereits eingepreist und werden nicht separat berechnet.

Teil C Besondere Bedingungen für den tecurat Online-Shop

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die zusätzlichen Bestimmungen des Teil B dieser Vereinbarung sind vorrangig zu den in Teil A aufgeführten Bestimmungen und gelten für Leistungen des Auftragnehmers, die vorrangig über den Online-Shop der tecurat vertrieben werden. Hierzu gehören unter anderem Kurse, Seminare, Lernmaterialien, Dokumentenvorlagen, Checklisten und Kommentare zu Normen und Gesetzen.

(2) Soweit nicht explizit ausgewiesen oder vereinbart, ist der Auftragnehmer der Veranstalter der Kurse und Seminare.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen betreffend Technik, Form, Farbe und/oder Gewicht behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren ausdrücklich vor.

(2) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(3) Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann sowohl mit der Annahmeerklärung, als auch gesondert erfolgen.

(4) Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informiert. Ein erbrachter Kaufpreis wird unverzüglich zurückerstattet.

(5) Sofern der Verbraucher auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Nutzung von Abonnements

(1) Abonnements haben, sofern nicht anders ausgeschrieben oder vereinbart, eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Laufzeit verlängert sich automatisch, sofern Sie nicht von einer der beiden Parteien bis zum Ende des Mitglieds-Jahres gekündigt wird. Die Kündigung

bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Preis für das Abonnement wird zu Beginn des jeweiligen Mitglieds-Zeitraums fällig.

(3) Enthält das Abonnement einen Zugang zu elektronischen Daten auf einem der Portale der tecurat, so sind diese Zugänge personenbezogen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Inhalte sowie deren unautorisierte Veröffentlichung in jeglicher Form ist untersagt.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen für Seminare und Lehrgänge

(1) Der Auftragnehmer ermöglicht jedem Interessenten die Teilnahme an dem von ihm angebotenen Präsenz- bzw. Online-Seminaren. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht für den Interessenten kein Recht auf Teilnahme.

(2) Die Schulung wird entsprechend dem veröffentlichten Programminhalt, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

(3) Alle Informationen zum Veranstaltungsort und -ablauf werden dem Kunden rechtzeitig vor Seminarbeginn bekannt gegeben. Thematik, Umfang, Form und Ziel des Seminars sind im Seminarprogramm ersichtlich.

(4) Bei einem Online-Seminar muss der Kunde über geeignete Endgeräte und eine ausreichende Internetverbindung verfügen. Die technischen Anforderungen sind im Seminarprogramm angegeben. Bei einer Präsenzveranstaltung verpflichtet sich der Teilnehmer, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Referenten, sowie der Beauftragten des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten

(5) Soweit Voraussetzungen für die Zulassung zu den Veranstaltungen bestehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet diese zu überprüfen. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht gebraucht, so ist der Interessent verpflichtet, diese Nachweise auf Verlangen vorzuweisen. Macht der Auftraggeber von seinem Recht kein Gebrauch, so ist der Interessent auch bei Fehlen der Zulassungsvoraussetzung zur Zahlung der Schulungsgebühren verpflichtet.

(6) Die auftretenden Dozenten sind in der Gestaltung ihres Vortrages frei und tragen die Verantwortung für den Inhalt des Seminarvortrages. Der Veranstalter trägt für den Inhalt des Seminars keine Verantwortung. Ein mit der Seminarteilnahme verbundener Erfolg ist vom Veranstalter weder garantiert noch geschuldet.

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund Änderungen des Seminars vorzunehmen, wenn und soweit dies für den Kunden zumutbar ist und das Ziel der Schulung nicht grundlegend verändert wird. Ein Anspruch auf Veranstaltungsdurchführung durch einen bestimmten Referenten bzw. an einem bestimmten Veranstaltungsort besteht nicht.

(8) Der Auftragnehmer behält sich vor, wegen mangelnder Teilnehmerzahlen oder der Erkrankung von Referenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die von ihm nicht zu vertreten sind, angekündigte oder begonnene Bildungsmaßnahmen abzusagen. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Falle

erstattet. Der Auftragnehmer ist jedoch bemüht, das Seminar an einem Ersatztermin oder ein Präsenz-Seminar als Online-Seminar durchzuführen.

(9) Bei Präsenzveranstaltungen sind Anreise, Unterbringung und Verpflegung – soweit nicht anders vereinbart – nicht im Veranstaltungspreis enthalten und von jedem Kunden selbst zu tragen.

(10) Nach Zahlung der Seminargebühr werden dem Kunden die Eintrittskarte (bei Präsenz-Seminaren) bzw. die Zugangsdaten (bei Online-Seminaren) mitgeteilt.

(11) Die Seminarunterlagen und die zur Verfügung gestellten Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe des Vortrags bzw. der Unterlagen bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Dozenten sowie des Veranstalters.

(12) Der Kunde erklärt sich hiermit unwiderruflich einverstanden, dass der Veranstalter Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von dem Kunden auf dem Seminar anfertigen kann. Der Kunde wird vorher auf die Aufnahme hingewiesen. Ferner erklärt sich der Kunde hiermit unwiderruflich einverstanden, dass der Veranstalter diese Aufnahmen zur Werbung für die von ihm angebotenen Produkte und Seminare nutzen kann. Dies beinhaltet insbesondere eine Nutzung in Flyern, auf der Webseite, in Internetauftritten des Veranstalters auf Plattformen Dritter (z.B. Facebook, YouTube) und in Zeitungsanzeigen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, es sei denn, es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Verletzung einer der in § 5 Abs. (2) und (3) dieser Bestimmung genannten Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftragnehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 6 Rücktritt, Kündigung und Widerrufs- sowie Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern hat dieser das Recht, den Vertragsschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen, wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beginnt mit der Belehrung über das Widerrufsrecht durch uns, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Kunden, bei der wiederkehrenden Leistung gleichartiger Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung.

(2) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Lieferung von Waren oder Leistungen, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

(3) Für Online und Präsenzveranstaltungen gilt, dass bei Abmeldungen, die später als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen, 50 % der Teilnahmegebühr als Stornokosten fällig werden. Bei Abmeldungen, die später als 2 Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen, bei Fernbleiben von der Veranstaltung oder bei Abbruch der Teilnahme ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit die Veranstaltung noch nicht begonnen hat und der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Eventuelle Widerrufsrechte des Teilnehmers haben Vorrang.

(4) Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Laufzeit der Bildungsmaßnahme von bis zu 12 Monaten endet der Vertrag automatisch mit dem Ende der Bildungsmaßnahme. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht möglich.

(5) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Bei Warensendungen trägt der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts die Kosten der Rücksendung.

(7) Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

§ 7 Vergütung

(1) Der angebotene Preis bzw. die Vergütung ist bindend. Im Kaufpreis für Verbraucher bzw. bei Fernabsatzverträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Bei Unternehmen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer separat ausgewiesen. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich einer Versandkostenpauschale in

Höhe von mindestens 7,95 €. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. Ist der Käufer Verbraucher kann der Kaufpreis per Vorkasse, Nachnahme oder Barzahlung geleistet werden. Bei Unternehmen kann der Kaufpreis per Rechnung oder Barverkauf beglichen werden.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Es bedarf keiner weiteren Mahnung. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(3) Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Gefahrenübergang

(1) Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

(2) Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache beim Versendungskauf mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.

Teil D Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular (Endverbraucher)

§ 1 Widerrufsbelehrung

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

(3) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (tecurat GmbH, An der Eichheide 17, 14621 Schönwalde-Glien OT Pausin, Telefon: +49 331 600 87 640, E-Mail: info@tecurat.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

(4) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

§ 2 Folgen des Widerrufs

(1) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

(2) Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(3) Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (tecurat GmbH, An der Eichheide 17, 14621 Schönwalde-Glien OT Pausin) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

(4) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Muster Widerrufsformular

Bei Widerruf senden Sie nachfolgendes Formular ausgefüllt zurück
[(* Unzutreffendes streichen):

- An: tecurat GmbH, An der Eichheide 17, 14621 Schönwalde-Glien OT Pausin, E-Mail: info@tecurat.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Auftragsnummer und/oder Rechnungsnummer
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Datum und Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Teil E Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO

Vereinbarung

zwischen den

– Verantwortlichen – nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und der

tecurat GmbH

An der Eichheide 17, 14621 Schönwalde-Glien OT Pausin

– Auftragsverarbeiter – nachstehend **tecurat** oder **Auftragnehmer**
genannt –

Präambel

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Auftrag. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Auftragsverarbeitung ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung sowie das Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von Daten.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand:

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der zugehörigen Leistungsvereinbarung bzw. dem zugehörigen Angebot auf welche/s hier verwiesen wird (im Folgenden **Leistungsvereinbarung**).

(2) Dauer

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers: Die potenzielle Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Beratungs- und

Zertifizierungsprojekten sowie Konfiguration von Management Software Systemen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

- Potenziell können die Daten jeglichen Kategorien angehören die auf den Systemen des Auftraggebers verarbeitet werden. Der Auftragnehmer kann im Vorfeld der Projekte und Analysen nicht absehen, welche Informationen im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden.

(3) Kategorien betroffener Personen

- Potenziell können sämtliche Personen betroffen sein, deren personenbezogene Daten auf den Systemen des Auftraggebers verarbeitet werden. Der Auftragnehmer kann im Vorfeld der Projekte und Analysen nicht absehen, welche Informationen im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden.

§ 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Teil F].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Daten, Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.

Sven Schaumann
tecurat GmbH
An der Eichheide 17,
14621 Schönwalde-Glien OT
Telefon: +49-331-600-87-640
E-Mail: sv.sc@tecurat.de

- (b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- (c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO [Einzelheiten in Teil F].

- (d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- (e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- (f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

- (g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- (h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 8 dieses Vertrages.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

§ 6 „Mobile Office“-Regelung

(1) Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Mobile Office erlauben.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im Mobile Office der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet ist.

(3) Der Auftragnehmer trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Mobile Office die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen, die im Mobile Office verwendet werden, ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere im Haushalt befindliche Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten. Jeder Beschäftigte arbeitet aus Gründen der Sicherheit auch im Mobile Office auf Endgeräten der tecurat.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Beschäftigten im Rahmen einer Mobile Office Richtlinie auf die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als

Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist bei der Erbringung der vereinbarten Auftragsverarbeitung nicht vorgesehen. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder ein anschließender Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

(5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(6) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Information und Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

(7) Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßige Kontrollen der Unterauftragsverarbeiter durch. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren und nach Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, eigener Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder durch eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen. Dies umfasst auch eine Aufwandsentschädigung für die Arbeitszeit des vom Auftragnehmer beanspruchten Personals.

§ 9 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:

- (a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- (b) die Verpflichtung, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere die Informationen gem. Art. 33 Abs. a) bis d) beinhalten.
- (c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- (d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- (e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des

Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.

(2) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Person(en) zu benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.

Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind:

Sven Schaumann
tecurat GmbH
An der Eichheide 17,
14621 Schönwalde-Glien OT
Telefon: +49-331-600-87-640
E-Mail: sv.sc@tecurat.de

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung

datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

§ 13 Haftung

Es gelten die Haftungsregeln nach Art. 82 DSGVO.

§ 14 Sonstiges

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme oder durch sonstige Ereignisse gefährdet sein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Der Auftragnehmer weist die Dritten darauf hin, dass die Verantwortlichkeit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(3) Sollte eine oder mehrere Klauseln aus diesem Vertrag unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Teil F Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Die nachfolgend beschriebenen allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen Art. 32 Abs. 1 DSGVO und Art. 25 Abs. 1 DSGVO und sind gültig für alle Beratungsleistungen des Auftragnehmers.

§ 1 Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

(1) Zutrittskontrolle – unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen wird ausgeschlossen durch:

- (a) Es werden keine Server durch tecurat betrieben
- (b) Betrieb der tecurat Serversysteme bei zertifizierten Rechenzentren

(2) Zugangskontrolle – eine unbefugte Systembenutzung wird ausgeschlossen durch:

- (a) Komplexitätsanforderungen an Passwörter.

- (b) Verwendete Passwörter werden gemäß dem Stand der Technik verschlüsselt.
- (c) Personalisierte Zugänge zu Datenverarbeitungsanlagen.
- (d) Passwortregelung/-schutz von allen PCs.
- (e) Sperrung von Benutzerkonten nach mehrmaligen fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen.
- (f) Es wurde ein restriktives Rollen- und Berechtigungskonzept implementiert.
- (g) Umsetzung eines Firewall-Konzeptes.
- (h) Einsatz von aktuellen SPAM- und Virenfiltren.
- (i) Sperrung des Arbeitscomputers nach Zeitablauf mit Passwortabfrage bei Reaktivierung.

(3) Zugriffskontrolle – unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des IT Systems wird ausgeschlossen durch:

- (a) Implementierung ein restriktives Rollen- und Berechtigungskonzept für den Zugriff auf personenbezogene Daten.
- (b) Regelmäßige Überprüfung der festgelegten Befugnisse bzw. Zugriffsrechte der Mitarbeiter.
- (c) Sperrung des Arbeitscomputers nach Zeitablauf mit Passwortabfrage bei Reaktivierung.
- (d) Wartung durch externe Dienstleister ausschließlich in Anwesenheit des Systemverwalters.
- (e) Systemhärtung und regelmäßige Systemaktualisierung mittels Softwareupdates und Patches.
- (f) Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter.
- (g) Protokollierung relevanter Systemaktivitäten.

(4) Trennungskontrolle – die Trennung von Datenbeständen mehrerer Auftraggeber wird gewährleistet durch:

- (a) Mandantentrennung.
- (b) Rollen- und Berechtigungskonzept.

(5) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- (a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterlegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

(6) Verschlüsselung – der Daten erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- (a) Eine Übertragung von Daten erfolgt ausschließlich in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden verschlüsselten Form.
- (b) Ausgabe von verschlüsselten mobilen Datenträgern (USB-Sticks, mobile Festplatten).
- (c) Festplattenverschlüsselung auf den Laptops.
- (d) Verschlüsselungen von Backups.

§ 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

(1) Weitergabekontrolle – unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport wird ausgeschlossen durch:

- (a) Kontrollierte datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern.
- (b) Eine Übertragung von Daten erfolgt ausschließlich in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, verschlüsselten Form (u.a. Nutzung von VPN-Tunneln)
- (c) Kontrollierte Übermittlung durch den jeweiligen Verantwortlichen.
- (d) Verschlüsselung von Datenträgern, insbesondere mobilen Datenträgern).
- (e) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Kundenbeziehung nach vertraglichen Regelungen.
- (f) Übermittlung von Daten erfolgt ausschließlich über definierte Schnittstellen.

(2) Eingabekontrolle – ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, wird sichergestellt durch:

- (a) Protokollierung relevanter Systemaktivitäten.
- (b) Implementierung eines restriktiven Rollen- und Berechtigungskonzepts.
- (c) Anlassbezogene Auswertung von Protokollen.

§ 3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

(1) Verfügbarkeitskontrolle – der Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- (a) Vorhandensein und Umsetzung eines Konzeptes zur Durchführung von regelmäßigen Datensicherungen (Backup-Konzept).
- (b) Umsetzung eines Firewall-Konzeptes.
- (c) Einsatz von aktuellen SPAM- und Virenfiltren.
- (d) Verwendung einer Notstromversorgung (USV).

- (e) Monitoring der kritischen Netzwerk- und Serverkomponenten.
- (f) Gewährleistung einer Verfügbarkeit entsprechend vertraglich vereinbarten SLA.

(2) Rasche Wiederherstellbarkeit – wird sichergestellt durch:

- (a) Vorhandensein und Umsetzung eines Konzeptes zur Wiederherstellung von Daten und IT-Systemen auf Basis von regelmäßigen Datensicherungen (Backup-Konzept).

§ 4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

(1) Datenschutz-Management – wird unter anderem sichergestellt durch:

- (a) Bestehende Datenschutzorganisation, Sicherheitsorganisation und Management System für Informationssicherheit.
- (b) Bestellter Datenschutzbeauftragter.
- (c) Im Sinne kontinuierlicher Verbesserungen werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und den aktuellen Stand der Technik hin überprüft und angepasst.

(2) Incident-Response-Management – wird sichergestellt durch:

- (a) Definierter Incident-Response Prozesse zur Entgegennahme von Datenschutz- und Sicherheitsvorfällen, deren Bewertung, Behandlung und Dokumentation.

(3) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen – werden wie folgt realisiert:

- (a) Die Art der Verarbeitung und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den Vorgaben des Auftraggebers und/oder entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen
- (b) Mandantentrennung.
- (c) Rollen- und Berechtigungskonzept.
- (d) Löschung der personenbezogenen Daten entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.
- (e) Es werden lediglich solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu erfüllen.

(4) Auftragskontrolle – erfolgt unter anderem durch:

- (a) Dokumentation der sorgfältigen Auswahl und Kontrolle von Auftragnehmern.
- (b) Formale Auftragserteilung.
- (c) Abschluss von Zusatzvereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- (d) Verpflichtung der Mitarbeiter (auch von Dienstleistern mit potenziellem Zugriff auf personenbezogene Daten)

auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gem. DSGVO und ggf. § 88 TKG.

- (e) Verarbeitung, Nutzung und Löschung von Daten findet nur entsprechend den vertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer statt.